



Resolution 1644 (2005)

**verabschiedet auf der 5329. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. Dezember 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 1595 (2005) vom 7. April 2005, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004, und insbesondere in Bekräftigung der Resolution 1636 (2005) vom 31. Oktober 2005,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichsten Verurteilung des terroristischen Bombenanschlags vom 14. Februar 2005 sowie aller anderen Terroranschläge in Libanon seit Oktober 2004 und außerdem bekräftigend, dass alle an diesen Anschlägen beteiligten Personen für ihre Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

nach sorgfältiger Prüfung des Berichts der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission (S/2005/775) ("die Kommission") betreffend ihre Untersuchung des terroristischen Bombenanschlags vom 14. Februar 2005 in Beirut, bei dem der ehemalige libanesischer Ministerpräsident Rafik Hariri und 22 weitere Menschen getötet und Dutzende Personen verletzt wurden,

mit Lob für die hervorragende professionelle Arbeit, welche die Kommission unter schwierigen Umständen dabei geleistet hat, den libanesischen Behörden bei ihrer Untersuchung dieser terroristischen Handlung behilflich zu sein, und mit besonderem Lob für die Führungsstärke, mit der Detlev Mehlis seine Aufgaben als Leiter der Kommission wahrgenommen hat, und seinen Einsatz für die Sache der Gerechtigkeit,

mit der erneuten Aufforderung an alle Staaten, den libanesischen Behörden und der Kommission die Hilfe zu gewähren, die sie im Zusammenhang mit der Untersuchung benötigen und um die sie ersuchen, und ihnen insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über diesen Terroranschlag bereitzustellen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministerpräsidenten Libanons vom 5. Dezember 2005 an den Generalsekretär (S/2005/762), in dem er darum ersucht, das Mandat der Kommission um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern, mit der Möglichkeit einer zusätzlichen Verlängerung, falls erforderlich, damit die Kommission den zuständigen libanesischen Behörden bei der laufenden Untersuchung dieses Verbrechens auch künftig behilflich sein und mögliche Folgemaßnahmen prüfen kann, um diejenigen,

die dieses Verbrechen begangen haben, vor Gericht zu stellen, und Kenntnis nehmend von der damit übereinstimmenden Empfehlung der Kommission,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministerpräsidenten Libanons vom 13. Dezember 2005 an den Generalsekretär (S/2005/783), in dem er darum ersucht, einen Gerichtshof mit internationalem Charakter einzusetzen, vor dem alle für dieses terroristische Verbrechen für verantwortlich befundenen Personen abgeurteilt werden sollen, und in dem er außerdem darum ersucht, das Mandat der Kommission auszuweiten oder eine weitere internationale Untersuchungskommission einzurichten, um die Terroranschläge zu untersuchen, die seit dem 1. Oktober 2004 in Libanon stattgefunden haben,

feststellend, dass die syrischen Behörden syrische Amtsträger für Befragungen zur Verfügung stellten, jedoch zutiefst besorgt über die Bewertung des bisherigen syrischen Verhaltens durch die Kommission und feststellend, dass die Kommission weitere angeforderte Unterlagen von den syrischen Behörden noch immer nicht erhalten hat,

erneut feststellend, dass diese terroristische Handlung und ihre Auswirkungen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Bericht der Kommission;
2. *beschließt*, entsprechend der Empfehlung der Kommission und dem Ersuchen der libanesischen Regierung das in den Resolutionen 1595 (2005) und 1636 (2005) festgelegte Mandat der Kommission zunächst bis zum 15. Juni 2006 zu verlängern;
3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den seit dem letzten Bericht der Kommission an den Rat erzielten Fortschritten bei der Untersuchung und stellt mit äußerster Besorgnis fest, dass die Untersuchung, auch wenn sie noch nicht abgeschlossen ist, die früheren Schlussfolgerungen der Kommission bestätigt und dass die syrische Regierung der Kommission noch immer nicht die in Resolution 1636 (2005) verlangte uneingeschränkte und bedingungslose Zusammenarbeit gewährt;
4. *unterstreicht*, dass Syrien verpflichtet ist und sich verpflichtet hat, mit der Kommission uneingeschränkt und bedingungslos zusammenzuarbeiten, und verlangt von Syrien ausdrücklich, in den von dem Leiter der Kommission genannten Bereichen unzweideutig und umgehend zu antworten und außerdem jedem künftigen Ersuchen der Kommission unverzüglich nachzukommen;
5. *ersucht* die Kommission, dem Rat ab der Verabschiedung dieser Resolution alle drei Monate über die Fortschritte bei der Untersuchung Bericht zu erstatten, namentlich über die Zusammenarbeit seitens der syrischen Behörden, oder jederzeit vor Ablauf dieser Frist, falls die Kommission der Auffassung ist, dass diese Zusammenarbeit den Anforderungen dieser Resolution sowie der Resolutionen 1595 (2005) und 1636 (2005) nicht genügt;
6. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen der libanesischen Regierung, diejenigen, die schließlich wegen Beteiligung an diesem Terroranschlag angeklagt werden, vor einem Gerichtshof mit internationalem Charakter abzuurteilen, ersucht den Generalsekretär, der libanesischen Regierung dabei behilflich zu sein, die Art und den Umfang der diesbezüglich benötigten internationalen Hilfe zu ermitteln, und ersucht ihn außerdem, dem Rat rechtzeitig darüber Bericht zu erstatten;
7. *ermächtigt* die Kommission, entsprechend dem Ersuchen der libanesischen Regierung, den libanesischen Behörden bei ihren Ermittlungen zu den seit dem 1. Oktober 2004 in Libanon verübten Terroranschlägen gegebenenfalls technische Hilfe zu gewähren,

und ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit der Kommission und der libanesischen Regierung Empfehlungen zur Ausweitung des Mandats der Kommission vorzulegen, sodass es auch Untersuchungen zu diesen weiteren Anschlägen umfasst;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission auch weiterhin die Unterstützung und die Ressourcen bereitzustellen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
